

Aktive Interessenvertretung Aller Kolleginnen & Kollegen

Betriebsratswahl 2014

Kennt Ihr noch die Geschichte von Anton Ring und Dora Süd? Seit 2005 bastelte die SIEMENS AG an ihrem Kind, der Eurobalise ZBS. 2010 baten wir Euch unsere Liste zu wählen damit nicht alle zu Gläserne Lokführern gemacht werden. Diesen Auftrag nahmen wir an. Einige Betriebsräte sagten jedoch *"Ich habe doch nichts zu verbergen und von mir aus können die auch meine Schlüpfgröße wissen."* Als die Verhandlungen zum ZBS Auswertungssystem DAREC 2012 begannen, dachten der Eisenbahnbetriebsleiter, und die Leitung Fahrbetrieb, sie könnten mit DAREC eine Totalüberwachung für die Lokführer installieren. Im Führerstand sollte fortan der Kollege Datenrecorder sitzen und alle Schalthandlungen dokumentieren. Jede noch so kleine Regelverletzung wäre dann sanktionierbar (Abmahnung, ..., Kündigung). Die Teamleiter sollten so, nach deren Gutdünken, uns via Datenverbindung beobachten können.

Da saß ihnen plötzlich der EDV-Ausschuss mit seinem unabhängigen Sachverstand gegenüber und fragte worin die gesetzliche Grundlage bestünde, die es erlaubt uns Lokführer unter Generalverdacht zu stellen? Als die Rechtslage geklärt war konnten die Verhandlungen zu ZBS weitergehen und wurden für beide Seiten zur Zufriedenheit abgeschlossen. Diese Betriebsvereinbarung entfaltet jetzt einen hohen Schutz für unsere Kollegen und auch, so muss man sagen, Rechtssicherheit für den Arbeitgeber. Gut, Selbststeller kann man auch mit der besten Betriebsvereinbarung nicht schützen. Die größten Katastrophen beginnen immer mit: *„Ich dachte ...“*.



Ungern erinnern wir uns an die Betriebsratssitzungen, in denen der EDV-Ausschuss wie unter einem Tribunal von anderen Betriebsräten mit Vorwürfen und Unverständnis traktiert wurde. Wohl bemerkt die Vertreter des Arbeitgebers waren mit den getroffenen Regelungen einverstanden. Immer wieder behauptete gerade jene Betriebsräte, die keine Lokführer waren, dass es sich um ein Werk handele, welches die Kollegen nicht verstehen können. Was diese Herrschaften zu dieser Aussage treibt und ihre Kollegen abqualifiziert, ist wohl der Wille sie nicht nur für dumm zu halten, sondern sie auch dumm halten wollen.

Erstaunlich ist dagegen schon, dass der heutige Interessenausgleich und Sozialplan für die Aufsichten aussieht, wie die Betriebsvereinbarung ZBS-DAREC und diese an Seitenzahlen (Hauptkritikpunkt) um einiges überschreitet. Als "gutes" Beispiel führen gerade die EVG-Betriebsräte ihre "knackige" drei Seiten-Vereinbarungen zur Bereitschaft für freiwillige Arbeit an Frei an. Drei Seiten ohne viel Rechte für den Kollegen und den Betriebsrat, aber viel Platz für die Auslegungen des Arbeitgebers. Für umgerechnet 40€ Netto in der Tasche der Kollegen, wenn sie nicht mit ihrem Freigelinkt wurden, zahlt sich dieser Sondereinsatz wie ein Harz4 Satz aus. Sein Mitbestimmungsrecht hat der Betriebsrat dabei aber abgegeben. Komisch das sich jetzt genau diese Betriebsräte darüber aufregen, dass pfiffige Kollegen diese Lücke nutzen, um ihre vorgearbeitete Freizeit wieder für einen weiteren Sondereinsatz unterhalb der Dispositionszeit für 80€ nutzen.

Einige werden nun sagen: *„Was für ein Gewirr an Vorschriften und Regeln?“* Doch heute gelten endlich auch bei der S-Bahn wieder Regeln des Datenschutzes, des Grundgesetzes und des daraus erwachsenen Persönlichkeitsrechts. Wie, was für Rechte? Kurz gesagt, es handelt sich um unser aller Freiheit. Freiheit, die wir oft erst vermissen, wenn sie uns genommen wurde. Wem dient der technische Fortschritt, und was kostet er uns? Auf Messen wurden bereits biometrische Datentechniken vorgestellt, mit denen die Fahrer ständig überwacht werden. Notarzt und Krankenhaus werden so automatisch informiert wenn der Gesundheitsstatus des Fahrers kritisch werden. Toll, doch was ist wenn ...? Wer legt fest, was ein Notfall ist und wer die persönlichen Werte für den notwendigen Datenabgleich? Wo liegen da erst die Möglichkeiten von FASSI? **Wir werden Euch in Kürze darüber berichten.**

Der Betriebsrat informierte, dass die Betriebsvereinbarung zu ZBS einzigartig im Konzern ist. **(Sonderinfo 5-2013)**

Kein Ersatz für Überwachungsfahrten (zu §3)

- ZBS ist ein Sicherungssystem für Eisenbahnen und kein Überwachungssystem. Da Überwachungen möglich und gewollt sind, schränkt diese BV diese auf das gesetzliche Maß ein.
- Eine Auswertungsliste ist auf Ereignisse gemäß EBO begrenzt (Signalverfehlungen, BÜ-Unfall,...).
- Zusätzlich darf der EBL begründet 2 zusätzliche Auswertungen fahren. (z.B. Fahrgast eingeklemmt).
- Keine weiteren Auswertungen ohne Regelungen durch BV oder Zustimmung des Betriebsrats.

Systembeschreibung (zu §4)

- Speicherung im Rekorder max. 3000km! Arbeitgeber wollte 50.000 km speichern und auswerten. Wer von uns kann sich schon an jede seiner Handlungen von vor einem Monat erinnern?
- Keine Tf-Kennung. Eine Identifizierung durch das System wird verhindert. "Deutschland sucht den Super-Lokführer" und "Loser des Monats" ist mit diesem System nicht erlaubt.
- Erhobene anonyme statistische Daten dürfen nicht missbraucht werden. Anonym heißt wirklich anonym und nicht pseudoanonym. Nachträgliche Repressionen sind so nicht möglich.

Auswertung (zu §6)

- Datenauslese nur nach vorherigem Auftrag. Eine willkürliche Datenauslesung ist verboten.
- Nur über eine sichere Datenübertragung! Ausgelesene Daten vom Datenrekorder sind durch Teamleiter und Zugprüfer nicht entschlüsselbar.
- Auswertung nur durch vom Betriebsrat bestätigte Auswerter. (Siehe dazu auch §7 - 4km-Regel.)
- Jede Auswertung wird protokolliert. Somit sind unautorisierte und/oder unprotokollierte Auswertungen unzulässige Beweismittel.

Umfang der Auswertung (zu §7)

- max. 2 km vor und nach dem Ereignis. Eine angeordnete Zugverlaufsauswertung mit Darc ist nicht zulässig.
- Keine richterliche Willkür. Jede nicht zulässige Datenauswertung unterliegt dem Beweisverwertungsverbot.

Datenübermittlung (zu §8)

- Schutz vor unzulässigen Zugriff oder Verknüpfungen.
- Rohdaten lassen sich nur mit der berechtigungspflichtigen Software DAREC darstellen.

Datenlöschung (zu §9)

- Nach erfolgter Datenauswertung sind die Rohdaten sofort zu löschen.

Zugriffsberechtigungen (zu §10)

- Namentliche Regelung. Nur der Bereich Grundsätze und zwei Prüfer des Fahrbetriebs haben Zugriff.
- Änderung der Auswertungsberechtigung ist nur nach Zustimmung des Betriebsrates möglich.

Arbeitnehmerrechte (zu §12)

- Werden Daten eines Kollegen ausgewertet, so kann er das Auswertungsprotokoll einfordern.
- Wird festgestellt das die Dienstsperre eines Lokführers (aP) unberechtigt war, hat er Anspruch die entfallenen Zulagen.
- Zur Entlastung kann der betroffener Kollege die Auswertung seiner Daten verpflichtend verlangen.
- Betriebsrat kann gerichtlich auf Rücknahme nichtzulässiger Personalmaßnahmen dringen. Es sei denn, der betroffene Kollege widerspricht dem Begehren des Betriebsrats.

Schulung (zu §13)

- Alle Auswerter sind vor der ersten Auswertung auf den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung entsprechend zu schulen.
- Alle Kollegen die mit ZBS in Berührung kommen sind entsprechend zu schulen.

Überwachungsrechte Betriebsrat (zu §14)

- Schulung von bis zu 5 Betriebsräten in der Anwendung der Auswertungssoftware.
- Zutritt und Kontrollrechte sowie das Hinzuziehen eines Sachverständigen sind vereinbart.
- Pro Verstoß und betroffenen Kollegen sind 1000€ in den Gesundheitsfonds fällig.

